

schen Fürsten bzw. das Land zugekommen sein könnten, zwar gestellt, aber anhand des allein verfügbaren Regests nicht beantwortet werden kann, so muß es doch in den kürzlich von Mayer¹²²⁾ aufgeworfenen Problemkreis von Kaiserrecht und Heiligem Land einbezogen werden. Es gilt daher nochmals die Bedeutung des Kreuzzuges für die Stellung Konrads III. und für sein Selbstverständnis zu prüfen.

Ausgangspunkt seien die Erzeugnisse der Kanzlei als die dem Herrscher am nächsten stehenden Zeugnisse. Seit den Untersuchungen Hausmanns¹²³⁾ ist bekannt, daß seit dem ersten, nach der Rückkehr auf Reichsboden erstellten Diplom — einer Urkunde für das Kloster Moggio¹²⁴⁾ — der Titel *rex Romanorum* zuerst durchgehend, dann doch sehr häufig um den früher nur vereinzelt auftretenden Zusatz *augustus* erweitert erscheint, der in die Kanzlei durch Wibald von Stablo und durch den Notar Albert von Sponheim Eingang gefunden hatte¹²⁵⁾. Wie der König zudem schon vor dem Kreuzzug vor allem in den Briefen mit Byzanz protokollarisch zum Kaiser (*Romanorum imperator*) erhöht worden war, was Ohnsorge wie die erstmalige Verwendung von *augustus* in der Intitulatio auf den Gesandtschaftaustausch des Jahres 1139 zurückführte¹²⁶⁾, Engels jetzt, ohne byzantinische Einflüsse zu negieren, mit älteren Traditionen verbunden hat¹²⁷⁾, wurde auch die regelmäßige Verwendung des *augustus*-Attributs seit 1148 mit Byzanz und zwar mit dem Aufenthalt am Hofe des Basileus im Winter 1148/49 zusammengebracht und damit gewissermaßen zu einem Nebenprodukt des Vertrages von Thessalonike gemacht¹²⁸⁾.

¹²²⁾ Mayer, Kaiserrecht; dort S. 198 ein erster Hinweis auf die mit dem Diplom Konrads III. zusammenhängenden Fragen. Beck (wie Anm. 4) bringt nichts zu dieser Fragestellung.

¹²³⁾ Hausmann, Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 52—78 S. 60 Anm. 20.

¹²⁴⁾ D Konrad III. 198.

¹²⁵⁾ Vgl. Herkenrath, Regnum (wie Anm. 75) S. 9 und 54f. Während Herkenrath in Wibald den eigentlich entscheidenden Inspirator sieht, setzt Gottfried Koch, Sacrum Imperium, Bemerkungen zur Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie, Zs. für Geschichtswissenschaft 16 (1958) S. 596—614 S. 599 Anm. 16 den Anteil von Wibald und Albert gleich. Zum Augustus-Titel vgl. auch Margot Bucklisch, Augustus als Titel und Name bis am Ende des Mittelalters (Masch.schr. Diss. Münster 1957).

¹²⁶⁾ Ohnsorge, „Kaiser“ Konrad III. (wie Anm. 70) S. 354ff. (= Nachdruck in: ders., Abendland und Byzanz S. 379ff.). Vgl. auch Herkenrath, Regnum S. 7ff.

¹²⁷⁾ Odilo Engels, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I), DA 27 (1971) S. 373—456 S. 375ff.

¹²⁸⁾ Hausmann, Die Anfänge S. 60 Anm. 20.